



Satzung
der
Naturbühne Trebgast e.V.

22. März 2015

Naturbühne Trebgast e.V.
Am Wehlitzer Berg 15
95367 Trebgast

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Naturbühne Trebgast e.V.“

Er hat seinen Sitz in Trebgast.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter dem Namen „Naturbühne Trebgast e.V.“

§2 Zweck

Der Satzungszweck wird erfüllt von Freilichtspielen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen, wobei das Angebot ein breit gefächertes Programm enthalten und allen Bevölkerungsschichten zugänglich sein soll. Um die kulturelle Aufgabe zu erfüllen, ist die vereinseigene Anlage zu erhalten und im Bedarfsfall zu verbessern.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die zur Finanzierung der Vereinstätigkeit notwendigen Mittel werden durch Einnahmen aus dem Spielbetrieb, Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
 - (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - (7) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. (2) und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5. (6) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
6. Jedoch können Arbeitsverträge abgeschlossen werden, wenn die Durchführung von Veranstaltungen und deren Organisation und Verwaltung des Vereins ehrenamtlich zu verrichten unzumutbar und sie der Verwirklichung seiner Satzungszwecke dienlich sind.
 7. Die Unterzeichnung aller Verträge, die zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gehören, muss im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgen.
 8. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche/juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts (sowie dies rechtlich zulässig ist) werden, sowie Körperschaften, Unternehmen, Vereine und Geldinstitute, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und dessen Zwecken dienen wollen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die Vorstandschaft kann innerhalb einer Frist von drei Monaten den Beitritt ablehnen.

4. Zum Ehrenmitglied kann auf Beschluss der Vorstandschaft und Verwaltungsrat ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein bzw. der Aufgabenwahrnehmung erworben hat. Eine Mitgliedschaft im Verein ist hierzu nicht erforderlich. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen eigenen Veranstaltungen des Vereins.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird, die Kündigung muss bis 4 Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres eingehen (siehe §11).
 - c. durch förmliche Ausschließung, über den Ausschluss entscheiden die Vorstandschaft und der Verwaltungsrat.
 - d. wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag, trotz Erinnerung und Mahnung im Rückstand ist.

§5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge für natürliche/juristische Personen, kommunale Körperschaften und Unternehmen, Vereine, Geldinstitute wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§6 Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a. Ideeller Bereich (Spenden, Mitgliedsbeiträge)
 - b. Zweckbetrieb (Einnahmen/Ausgaben Theaterbetrieb)
 - c. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (evtl. vorübergehender Gaststättenbetrieb)
 - d. Vermögensverwaltung
 - e. Verpachtung
2. Das Vermögen und die Erträge des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar für den in §2 satzungsgemäß erwähnten Zweck verwendet werden.
3. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer steuerlichen Bestimmung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit in entsprechender Weise ordnungsgemäß aufzuzeichnen.

4. Über die Anlage des Vermögens und der Erträge entscheidet der Vorstand und Verwaltungsrat.

§7 Organe

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat
3. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorstand/Vorständin, 2. Vorstand/Vorständin und max. zwei Vertretern/innen, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand und der Verwaltungsrat werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben im Amt bis zur Neuwahl, die aus besonderen Gründen vorzeitig erfolgen kann.
3. Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des Vorstandes.
4. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretervorstand) sind je allein der/die 1. Vorsitzende und stellvertretend der/die 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außer-gerichtlich.
5. Der Vorstandschaft obliegt die laufende Geschäftsführung und die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes, insbesondere die Verpflichtung der Regisseure, der künstlerischen und übrigen Mitarbeiter/innen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§9 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, mindestens sechs bis maximal acht zusätzlichen Mitgliedern. Unter den Mitgliedern sollten sich Vertreter/innen der verschiedenen Arbeitsbereiche befinden.
2. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
3. Vorstand und Verwaltungsrat tagen in regelmäßigen Abständen gemeinsam. Hierzu wird vom Vorstand schriftlich eingeladen.

4. Vorstand und Verwaltungsrat haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.
6. Bei unaufschiebbaren Beschlüssen vertritt der/die Verwaltungsratsvorsitzende bzw. sein/ihre Stellvertreter/in den Verwaltungsrat.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung mit Bekanntgabe erfolgt durch einfachen Brief oder E-Mail. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden, wobei zur Wahrung der Frist das Datum der Aufgabe zur Post maßgebend ist. Die Einladung wird an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder versandt.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft und deren Entlastung
 - b. Wahl der Vorstandschaft
 - c. Wahl des Verwaltungsrates
 - d. Wahl der Kassenprüfer (Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören)
 - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f. Anträge von Mitgliedern, über die abgestimmt werden sollen
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
4. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung geschieht geheim und schriftlich. Falls sich $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für eine offene Abstimmung entscheiden, geschieht die Abstimmung durch Handzeichen.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim und schriftlich.
6. Die Wahl des Verwaltungsrates unterliegt den Bestimmungen von §10 Nr. 4.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Vorstands-

mitgliedern zu unterzeichnen ist.

8. Das Protokoll ist jedem Mitglied zugänglich abzulegen.
9. Die Protokolle werden in der Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, gelten sie als genehmigt.
10. Der Vorstand ist berechtigt, darüber hinaus außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der vorstehenden Ladungsfrist einzuberufen, wenn er dies zur Verfolgung des Vereinszwecks für geboten hält.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt wird.

§11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder. Sind zu dieser Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erschienen, so ist vom Vorstand mit mindestens vierwöchiger Frist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheiden kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§13 Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, die zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig werdenden Satzungsänderungen und die zum Zwecke der Herbeiführung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt erforderlichen Abänderungen dieser Satzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Außerdem ist der Vorstand befugt, eine/n Notar/in anlässlich der öffentlichen Beglaubigung der Anmeldung zu ermächtigen, die Eintragung des Vereins im Namen der Vorstandsmitglieder beim Registergericht zu beantragen.

§14 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Trebgast, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.
2. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

Sonstiges

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt wurde, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Mit dieser Satzung wird die Satzung vom 17.03.2013 mit der Satzungsänderung aus der Jahreshauptversammlung vom 22.03.2015 abgeändert.

Trebgast, den 22. März 2015



Siegfried Küspert
1. Vorsitzender



Michael Schlie
2. Vorsitzender

Eingetragen im Registergericht am 28.05.2015 unter VR 10002